

Handwerksähnliches Gewerbe: Kabelverleger im Hochbau

Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der oben genannten Tätigkeit, die in der Anlage B Abschnitt 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, handelt es sich um eine äußerst eingeschränkte Tätigkeit.

Wir erlauben uns, Sie auf die Tätigkeiten hinzuweisen, die von dem Berufsfeld des Kabelverlegers im Hochbau abgedeckt werden:

- Verlegung von Kabel auf Traversen in Leerrohren und Kabelbühnen in Gebäuden nach vorgegebenen Plänen von berechtigten Unternehmen
- Anbringen von Befestigungsmitteln für Traversen, Leerrohre und Kabelbühnen fachbezogene Metallbearbeitung einschließlich einfacher Schweißarbeiten
Montage von Kabelkanälen und Klopfen der Kabelschlitze

Nicht erlaubt ist:

- die Ausführung von Verbindungs-, Anschluss- und sonstigen Schaltungsarbeiten
Zusammenbau, Prüfung und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen, Betriebsmitteln und Energieverbrauchseinrichtungen

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden zu können, verstärkt als „Tarnbezeichnung“ für vollhandwerkliche Tätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird. Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes keinesfalls berechtigt ist, vollhandwerkliche Tätigkeiten selbständig oder als so genannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche gewerbepolizeiliche Anmeldung beim Bürgermeisteramt hinsichtlich eines „Tarngewerbes“ wirkt in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bußgeldverschärfend.